

Damit der Streit ein Ende hat

„Es gehört meines Erachtens zu den Beratungspflichten eines jeden Anwalts, dem Mandanten das schiedsgerichtliche Verfahren als Alternative zur Anrufung der staatlichen Gerichte zu erläutern. Ich werde jedenfalls sowohl bei der Testamentsberatung wie in Erbschaftsstreitigkeiten die Schiedsordnung der DSE griffbereit halten.“

RA Dr. Andreas Frieser, Bonn, Vorsitzender des GfA der ARGE Erbrecht im DeutschenAnwaltVerein

Als Berater können Sie unter der Internetadresse www.dse-erbrecht.de weitere Informationen abrufen, die Ihnen die Entscheidung für ein Schiedsverfahren erleichtern. Neben der Schiedsordnung finden Sie dort Formulare, mit dem ein Schiedsverfahren vereinbart werden kann.

In der vorsorgenden Beratung reicht ein Satz im Testament, der jeden Erblasser ruhig schlafen läßt:

Schiedsklausel für ein Einzeltestament

„Ich ordne an, dass alle Streitigkeiten, die durch meinen Erbfall hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V., Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Schiedsklausel für ein Ehegattentestament

„Wir ordnen an, dass alle Streitigkeiten, die durch unsere Erbfälle hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V., Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Sofern Sie Fragen haben, sprechen Sie den Geschäftsstellenleiter in Ihrer Nähe an.

Wir über uns

Die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) wurde im Jahre 1998 gegründet. Der Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht lag der Gedanke zugrunde, daß immer häufiger die oft hohen Vermögenswerte auf dem Weg in die nächste Generation in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vielfach zerstritten werden. So liegen die Kosten allein in der ersten Instanz vor den ordentlichen Gerichten bei ca. 20 % des Nachlaßwertes.

Die DSE beschränkt die oft über mehrere Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte andauernden Streitigkeiten auf einen erstinstanzlichen und in der Regel nur wenige Monate dauernden Schiedsverfahrensweg. Für ein gerechtes Verfahren hat die DSE eine einheitliche Schiedsordnung entwickelt und Schiedsrichter berufen, die anerkannte Experten auf ihrem Gebiet sind. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weitere Informationen (Schiedsordnung, Kostenübersicht etc.) zu, die Sie auch im Internet abrufen können.

DSE

DSE – Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Hauptstraße 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg
Telefon: (07265)493744/45 · Telefax: (07265)493746
Internet: www.dse-erbrecht.de
Email: dse@erbrecht.de
Amtsgericht Wiesloch VR 538

Die Geschäftsstelle in Ihrer Nähe

DSE
Schiedsgerichtsbarkeit
Schlichtung



Raten Sie gerne zum Erbprozess?

Die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. stellt sich vor.

Viele Erben – viel Streit?

Jeder Berater, der Mandanten in Erbfällen und im Rahmen der Vermögensnachfolge berät, steht vor einer anspruchsvollen Aufgabe: Bedeutsame Vermögen sollen ohne großen Streit an die nächste Generation weitergegeben werden.

Rechtliche und steuerliche Probleme sind durch entsprechende Gestaltungen in der Nachlassplanung zu bewältigen. Der Unsicherheitsfaktor „Mensch“ wird indes leicht unterschätzt: unzufriedene Erben und Pflichtteilsberechtigte sorgen für Konflikte mit verheerenden Folgen:

- familiäre Konflikte werden über den Erbfall ausgetragen
- ein jahrelanger Streit unter den Erben blockiert die Verteilung des Vermögens
- Familieninterna werden öffentlich
- Anwalts- und Gerichtskosten belasten den Nachlass

Für den Berater ist dies keine angenehme Situation: Jahrelange Prozesse vor ordentlichen Gerichten, die nicht selten mit einem sog. „Zwangsvergleich“ enden, können das Vertrauensverhältnis zum Mandanten empfindlich belasten.

Ein Weg, Erbstreitigkeiten zügig, diskret und kostengünstig aus der Welt zuschaffen, liegt im Schiedsverfahren der DSE. Mandanten sind für jede Möglichkeit dankbar, Erbstreitigkeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Neben zufriedenen Mandanten bietet das Schiedsverfahren für den Berater gewichtige Vorteile.

Der Ablauf des Schiedsverfahrens

Wenn Verhandlungen in eine Sackgasse geraten oder von vorne herein aussichtslos sind, kann eine Eskalation durch die Anrufung des Schiedsgerichts vermieden werden. Soweit der Erblasser testamentarisch keine Schiedsklausel verfügt hat, können die Parteien eine Schiedsvereinbarung treffen.

Erster Ansprechpartner ist die regionale Geschäftsstelle der DSE.

Nach Klageerhebung bestimmt die DSE einen (wahlweise auch drei) Schiedsrichter, der dann das Verfahren leitet. Dieser bestimmt zeitnah einen Termin zur ersten mündlichen Verhandlung, in der das Schiedsgericht einen Schlichtungsversuch unternimmt, der in der Mehrzahl der Fälle zum Erfolg führt.

Können die Parteien sich nicht einigen, führt der Schiedsrichter das Verfahren entsprechend der Schiedsordnung der DSE, das mit einem Schiedsspruch endet. Dieser kann für vollstreckbar erklärt werden und steht somit einem Gerichtsurteil gleich.

Das Schiedsverfahren wird häufig zur Befriedung von Erbengemeinschaften eingesetzt. Durch eine Schiedsklausel im Testament können gem. § 1066 ZPO sogar Pflichtteilsberechtigte auf die Schiedsgerichtsbarkeit verwiesen werden*. Schiedsklauseln sind auch in Erbschaftsverträgen (§ 311 b BGB) und Erbverzichtsverträgen, sowie in Übergabeverträgen möglich.

*vgl. Zöller, ZPO, 26. A., § 1066 Rz. 18.

Die Vorteile auf einen Blick:

Die Vorteile eines Schiedsverfahrens im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit lassen sich im wesentlichen auf drei Punkte zusammenfassen:

- **kurze Verfahrensdauer**
Ein Verfahren bei den ordentlichen Gerichten kann sich aus vielerlei Gründen oft über Jahre hinziehen. Die meisten Schiedsverfahren werden innerhalb weniger Monate erledigt, da die Schiedsrichter unabhängig terminieren können und es keine zweite Instanz gibt.
- **hohe Kompetenz**
Von einem staatlichen Richter, der jährlich hunderte von Fällen zu entscheiden hat, ist die eingehende Befassung mit einem Erbfall nicht ohne weiteres zu erwarten, zumal es keine Fachgerichtsbarkeit im Erbrecht gibt. Die Schiedsrichter der DSE hingegen sind ausgewiesene Experten auf ihrem Gebiet, was durch langjährige praktische Erfahrungen und Publikationstätigkeit belegt ist.
- **günstige Kosten**
Die Gerichtsgebühren für das Schiedsverfahren fallen nur einmal an, da es nur eine Instanz gibt. Ein Anwaltszwang besteht nicht, allerdings wird in der Praxis keine Partei auf die Einschaltung eines Anwalts verzichten. Die Anwaltsgebühren sind in absoluten Zahlen weitaus geringer als über zwei Instanzen zusammengerechnet. Stellt man Arbeitsaufwand und Mandantenzufriedenheit als Faktoren in die Vergleichsrechnung ein, steht fest: Das Schiedsverfahren ist ein Gewinn – für Anwalt und Mandant!